

Die neue EU-Marktüberwachungsverordnung

Auswirkungen auf Lagerhaltung bzw.
Speditionsdienstleistungen

22. Oktober 2021

Die neue EU-Marktüberwachungsverordnung

- VERORDNUNG (EU) 2019/1020 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011
- ABl. Nr. L 169 vom 25.6.2019, S. 1–44
- **Anwendbar ab 16. Juli 2021**
- Die den Zoll betreffenden Regelungen finden sich hauptsächlich in Kapitel II (Aufgaben der Wirtschaftsakteure), in Kapitel VII (Produkte, die auf den Unionsmarkt gelangen) und in Kapitel VIII (koordinierte Durchsetzung und internationale Zusammenarbeit)

Ausgangssituation

- Laut Mitteilung „*Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen*“ der Kommission vom 28. Oktober 2015
 - besteht bei vielen Einführern keine oder wenig Kenntnis der Produktsicherheitsvorschriften
 - fehlt oft das Verständnis für diese Vorschriften oder besteht wenig Interesse, die Produktsicherheitsvorschriften einzuhalten
 - missachten viele Wirtschaftsbeteiligte die Vorschriften um sich damit bewusst einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen
- Die Kommission hat daher eine neue Marktüberwachungsverordnung vorgeschlagen

Die neue EU-Marktüberwachungsverordnung – Ziele

- Zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs in der Union muss sichergestellt werden, dass die Produkte den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union entsprechen
- Nicht konforme und unsichere Produkte, die eine Gefahr für die Bürger darstellen, sollen nicht auf den Unionsmarkt gelangen
- Die konsequente Durchsetzung dieser Anforderungen ist für einen fairen Wettbewerb auf dem Unionsmarkt von wesentlicher Bedeutung; erreicht werden soll das durch
 - die Bereitstellung klarer, transparenter und umfassender Vorschriften für die Wirtschaftsakteure (Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Praktiken)
 - die Verschärfung von Konformitätskontrollen
 - eine strengere Marktüberwachung unter intensivierter Zusammenarbeit mit dem Zoll

Aufgaben der Wirtschaftsakteure (Artikel 4)

- Bei Produkten, die den in Artikel 4 Abs. 5 angeführten 18 EU-Rechtsvorschriften unterliegen, müssen
 - auf dem Produkt oder seiner Verpackung,
 - auf dem Paket oder
 - in einem Begleitdokument**immer**
 - der Name,
 - der eingetragene Handelsname oder die eingetragene Handelsmarke und
 - die Kontaktdaten einschließlich der Postanschrifteines **in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteurs** angegeben sein



Aufgaben der Wirtschaftsakteure (Artikel 4)

- Betrifft folgende Produkte:
 - Bauprodukte
 - persönliche Schutzausrüstung
 - Geräte für gasförmige Brennstoffe
 - Maschinen
 - Spielzeug
 - energieverbrauchsrelevante Produkte
 - Elektro- und Elektronikgeräte
 - pyrotechnische Gegenstände
 - Sportboote
 - einfache Druckbehälter
 - Geräte, die elektromagnetische Störungen verursachen können
 - nichtselbsttätige Waagen
 - Messgeräte
 - Geräte für explosionsgefährdete Bereiche
 - elektrische Betriebsmittel
 - Funkanlagen
 - Druckgeräte

Produkte, die auf den Unionsmarkt gelangen (Artikel 25 - 28)

- Die Zollbehörden haben die Überlassung eines Produkts zum zollrechtlich freien Verkehr auszusetzen, wenn
 - dem Produkt die im Unionsrecht vorgeschriebenen Unterlagen nicht beiliegen oder begründete Zweifel an der Echtheit, der Richtigkeit oder der Vollständigkeit dieser Unterlagen bestehen,
 - das Produkt nach dem darauf anwendbaren Unionsrecht nicht gekennzeichnet oder nicht etikettiert ist,
 - das Produkt eine CE-Kennzeichnung oder eine andere nach dem Unionsrecht vorgeschriebene Kennzeichnung trägt, die auf nicht wahrheitsgemäße oder irreführende Weise angebracht worden ist,

Produkte, die auf den Unionsmarkt gelangen (Artikel 25 - 28)

- Die Zollbehörden haben die Überlassung eines Produkts zum zollrechtlich freien Verkehr auszusetzen, wenn
 - das Produkt den in Artikel 4 Abs. 5 angeführten Rechtsvorschriften unterliegt und der Name, der eingetragene Handelsname oder die eingetragene Handelsmarke und die Kontaktangaben eines in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteurs nicht angegeben oder erkennbar sind, oder
 - aus anderen Gründen Anlass zu der Annahme besteht, dass das Produkt den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union nicht entspricht oder dass es ein ernstes Risiko für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder ein anderes öffentliches Interesse darstellt



Produkte, die auf den Unionsmarkt gelangen (Artikel 25 - 28)

- Betrifft insbesondere jene Produkte, die unter die in Anhang I angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU fallen
=> 70 EU-Rechtsvorschriften!
- Gilt auch für andere vom Unionsrecht erfasste Produkte, für die keine spezifischen Einfuhrkontrollen vorgesehen sind (Artikel 2 Abs. 2)
≅> derzeit 144 weitere EU-Rechtsvorschriften, die von der Kommission genannt worden sind!
- Betrifft auch Produkte, die online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angeboten werden (e-Commerce)

Produkte, die auf den Unionsmarkt gelangen (Artikel 25 - 28)

- Bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr sind durch die Zollbehörde Kontrollen durchzuführen
 - auf der Grundlage von eigenen Risikoanalysen nach den Artikeln 46 und 47 UZK und
 - auch auf der Grundlage des risikobasierten Ansatzes der Marktüberwachungsbehörden
- Risikobezogene Informationen sind auszutauschen zwischen
 - der Zollbehörde und den Marktüberwachungsbehörden gemäß Artikel 47 Abs. 2 UZK und
 - zwischen den Zollbehörden gemäß Artikel 46 Abs. 5 UZK
- Die Marktüberwachungsbehörden haben die Zollbehörde über Produkte oder Wirtschaftsakteure, bei denen ein höheres Risiko der Nichtkonformität festgestellt wurde, zu informieren
- Die Kommission kann Vorgaben für die Kontrollen und Kontrollquoten festsetzen – ein entsprechender Durchführungsrechtsakt ist in Ausarbeitung

Meldepflichten an die Kommission (Artikel 25 Abs. 6)

- Bis zum 31. März eines jeden Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission folgende Informationen zum vorausgegangenen Kalenderjahr [**DVO (EU) 2021/1121**]:
 - Anzahl der durch die Zollbehörde durchgeführten Kontrollen von Produkten, die dem Unionsrecht unterliegen, und
 - Daten zu den durch die Zollbehörde veranlassten Eingriffen im Bereich von Kontrollen im Hinblick auf Produktsicherheit und –konformität
- Die Kommission hat bis zum 30. Juni des Folgejahres einen Bericht zu erstellen, in dem die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen für das vorangegangene Kalenderjahr und eine Analyse der übermittelten Daten enthalten sind
- Der Bericht wird künftig im Informations- und Kommunikationssystem ICSMS (<https://webgate.ec.europa.eu/icsms/?locale=de>) veröffentlicht

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Gerhard Marosi
Bundesministerium für Finanzen, Abt. III/11
gerhard.marosi@bmf.gv.at